

Leitfaden für die Wahl zum Gemeinderat

Wir beantworten wichtige Fragen rund um die Wahl am 26. Mai 2019

Zugegebenermaßen kann man im Paragrafendschlingen des Wahlrechts leicht den Überblick verlieren. Ziel dieses Leitfadens ist es, Ihnen einen Überblick über die Grundlagen zu geben.

Er erhebt deshalb nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Der Übersicht wegen haben wir nach Möglichkeit Verweise auf Gesetzestexte oder die Angabe von Paragrafen weggelassen. Einen umfassenden Überblick finden Sie auf der Internetseite des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz unter www.wahlen.rlp.de unter dem Menüpunkt Kommunalwahl 2019.

Wer darf wählen?

Bei der Wahl zum Gemeinderat sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der Europäischen Union, die am Tage der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung) haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wahlberechtigt.

Sie erhalten automatisch bis zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung von der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim. Sollte dies nicht der Fall sein, melden Sie sich bitte bis spätestens **10. Mai 2019** dort zur Überprüfung des Stimmrechts.

Anzahl der Stimmen

Die Anzahl der Stimmen, die jede Wählerin und jeder Wähler abgeben darf, entspricht der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder. Im Falle von Bobenheim-Roxheim sind das **28 Stimmen**.

Als Wählerin oder Wähler haben Sie verschiedene Möglichkeiten, ihre Stimmen zu verteilen.

Annahme des Wahlvorschlages

Die Wählerinnen und Wähler können einen Wahlvorschlag kennzeichnen und somit unverändert annehmen. Dazu machen Sie das Kreuz auf dem Wahlzettel hinter der entsprechenden Partei. Jeder Bewerber auf der Liste erhält dann eine Stimme.

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne Bewerber zu streichen, die dann keine Stimme erhalten.



Foto: Tim Reckmann / pixelio

Wahl einzelner Bewerberinnen oder Bewerber und kumulieren

Sie können außerdem sämtliche Ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen einzelnen Personen zukommen lassen. Vertrauen Sie einer Bewerberin oder einem Bewerber besonders, können Sie ihm bis zu drei Stimmen geben. Das nennt man **kumulieren**. Ihr Kreuz oder Ihre Kreuze machen Sie dann hinter der Bewerberin oder dem Bewerber. Beachten Sie dabei, insgesamt nur 28 Stimmen zu vergeben.

Panaschieren

Außerdem können Sie auch Personen verschiedener Parteien ankreuzen (**panaschieren**). Auch hier können bis zu drei Stimmen an eine Bewerberin oder einen Bewerber vergeben werden. Auch hier sollten Sie beachten, dass nur 28 Stimmen vergeben werden.

Weitere Hinweise

Mitunter kann der Stimmzettel für ungültig erklärt werden, wenn mehr als 28 Stimmen vergeben werden.

Sollten Sie Ihre Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber, auch verschiedener Parteien, verteilt haben und die Anzahl von 28 Stimmen noch nicht erreicht haben, können Sie zusätzlich eine der vorgegebenen Listen ankreuzen, in dem Sie Ihr Kreuz neben eine der aufgeführten Parteien machen. Einzelstimmen haben dabei immer Vorrang, die noch nicht vergebenen Stimmen werden dann in Reihenfolge der vorgeschlagenen Liste der Partei verteilt.

Dabei sollten Sie beachten, **nur einen Wahlvorschlag** zu kennzeichnen, das Kreuz also nur bei einer Partei zu machen. Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge bleibt bei der Stimmenausswertung unberücksichtigt.

Briefwahl

Die bequeme Alternative

Die Anzahl derer, die ihre Stimme per Briefwahl abgeben, ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Wichtige Termine am Wahltag, aber auch unvorhergesehene Ereignisse können Sie daran hindern, ein Wahllokal aufzusuchen. Mit der Briefwahl können Sie sich sicher sein, dass Ihre Stimme in jedem Fall zählt.

Beantragen der Briefwahlunterlagen

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung, die Sie bis zum **5. Mai 2019** von der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim erhalten, enthält einen Wahlscheinantrag, den Sie unterschrieben an diese zurücksenden. Einen entsprechenden Antrag können Sie auch jetzt schon, unabhängig vom Erhalt der Wahlbenachrichtigung, persönlich, per Brief oder E-Mail stellen.

Außerdem können Sie einen Dritten mit einer Vollmacht ausstatten und mit der Antragstellung beauftragen.

So gehen Sie vor

Die Briefwahlunterlagen enthalten neben dem Wahlschein die Stimmzettel, ein Merkblatt bzw. einen Wegweiser zur Briefwahl sowie zwei farbige Umschläge. In den gelben Umschlag werden die ausgefüllten Stimmzettel gesteckt, der Umschlag wird anschließend zugeklebt.

In den orangefarbenen Umschlag kommen der unterschriebene Wahlschein sowie der gelbe Umschlag mit den Stimmzetteln.



Foto: Tim Reckmann / pixelio

Fristen einhalten!

Der verschlossene Wahlbriefumschlag **muss spätestens am Wahltag** beim Wahlvorstand eingegangen sein. Werfen Sie diesen deshalb unbedingt bis spätestens **22. Mai 2019** in einen Briefkasten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein. Der Versand ist portofrei. Der Brief kann auch direkt bei der Gemeindeverwaltung (Rathausplatz 1) abgegeben oder eingeworfen werden.

Alternativ können Sie die Briefwahl vor Ort beantragen und im Bürger- oder Briefwahlbüro der Gemeindeverwaltung sogleich Ihre Stimme(n) abgeben.

Unter www.wahl2019.spd-boro.de finden Sie Informationen zu unserem Wahlprogramm, den Schwerpunktthemen, unseren Kandidatinnen und Kandidaten und weitere nützliche Informationen rund um die Kommunalwahl 2019.

Auch stehen Ihnen die Mitglieder des Vorstandes und der Fraktion jederzeit für alle Fragen gerne zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie auf der Rückseite dieser Ausgabe des Zwiwwelhechts oder auf unserer Internetseite, die sie unter www.spd-boro.de aufrufen können.

In der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim finden Sie einen kompetenten Ansprechpartner, wenn es um Ihre Wahlunterlagen oder die Stimmabgabe im generellen geht.